FEUERWEHR
Turbenthal-Wila-Wildberg

Feuerwehr - Zweckverband
Turbenthal - Wila - Wildberg

Zweckverbands-Statuten

Exemplar: **Gemeindeversammlungen**
Dezember 2009

Inhaltsverzeichnis

Seite

I.	**ZUSAMMENSCHLUSS UND ZWECK**	**3**
1.	**Zusammenschluss**	**3**
	Art. 1 Feuerwehrzweckverband	3
	Art. 2 Sitz	3
2.	**Aufgabe**	**3**
	Art. 3 Verbandszweck	3
II.	**ORGANISATION**	**3**
1.	**Allgemeine Bestimmungen**	**3**
	Art. 4 Organe	3
	Art. 5 Allgemeine Geschäftsordnung	3
2.	**Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden**	**4**
2.1	**Allgemeine Bestimmungen**	**4**
	Art. 6 Stimmrecht	4
	Art. 7 Verfahren	4
	Art. 8 Zuständigkeit	4
2.2	**Die Initiative**	**4**
	Art. 9 Gegenstand	4
	Art. 10 Zustandekommen	4
	Art. 11 Einreichung	4
3.	**Die Verbandsgemeinden**	**5**
	Art. 12 Befugnisse der Verbandsgemeinden	5
	Art. 13. Befugnisse der Gemeindevorstände	5
	Art. 14 Gemeindebeschlüsse – Beschlussfassung	5
4.	**Die Feuerwehrkommission**	**5**
	Art. 15 Zusammensetzung	5
	Art. 16 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse	6
	Art. 17 Konstituierung	6
	Art. 18 Kompetenzdelegation und Berater	6
	Art. 19 Unterschrift	6
	Art. 20 Kommissionseinberufung	6
	Art. 21 Sitzungseinladung	6
	Art. 22 Aufgaben	6
	Art. 23 Befugnisse	7
	Art. 24 Öffentliches Beschaffungswesen	7
5.	**Die Rechnungsprüfungskommission**	**7**
	Art. 25 Zuständigkeit	7

Inhaltsverzeichnis

Seite

III. BESTAND, AUSBILDUNG, AUSRÜSTUNG 8

1. Feuerwehr 8
Art. 26 Grundlagen 8
Art. 27 Ausbildung 8
Art. 28 Ausrüstung 8
Art. 29 Löschwasseranlage 8

2. Eigentum und Kostenverteilung 8
Art. 30 Bestehende Anlagen der Feuerwehr 8
Art. 31 Material / Fahrzeuge 8
Art. 32 Neubauten und Erneuerungen 8
Art. 33 Kostenverteiler 9
Art. 34 Budgetpflicht 9
Art. 35 Betriebsvorschüsse 9
Art. 36 Rechnungsführung 9
Art. 37 Rechnungsablage 9
Art. 38 Ermittlung der Betriebskostenanteile 9
Art. 39 Beitragsfälligkeit 9
Art. 40 Vorlage an die Gemeinde 9
Art. 41 Vermögensrechnung 9

IV. AUFSICHT, HAFTUNG UND RECHTSSCHUTZ 10

Art. 42 Staatsaufsicht 10
Art. 43 Verbandshaftung 10
Art. 44 Überprüfung durch die Feuerwehrkommission 10
Art. 45 Rekurs, Gemeindebeschwerde und Stimmrechtsrekurs 10
Art. 46 Verbandsstreitigkeiten 10
Art. 47 Privatrechtliche Streitigkeiten 10

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN 11

Art. 48 Kündigung 11
Art. 49 Austrittsentschädigung 11
Art. 50 Verbandsauflösung 11
Art. 51 Liquidation 11
Art. 52 Eigene Feuerwehr 11
Art. 53 Genehmigungsvorbehalte 11
Art. 54 Bisheriger Zweckverband 11

I. ZUSAMMENSCHLUSS UND ZWECK

1. Zusammenschluss

Art. 1 Feuerwehrzweckverband

Die politischen Gemeinden Turbenthal, Wila und Wildberg bilden unter dem Namen "Feuerwehr Turbenthal-Wila-Wildberg", nachgenannt Verband, auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband im Sinne des Gemeindegesetzes.

Art. 2 Sitz

Der Sitz befindet sich in Turbenthal.

2. Aufgabe

Art. 3 Verbandszweck

Der Verband betreibt eine regional tätige Feuerwehrorganisation, deren Aufgabenbereich sich nach den jeweils gültigen Normen des kantonalen Rechts richtet.

II. ORGANISATION

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes
2. die Verbandsgemeinden
3. die Feuerwehrkommission
4. die Rechnungsprüfungskommission

Art. 5 Allgemeine Geschäftsordnung

Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder und des gewählten Personals beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Für die Geschäftsführung gelten im übrigen sinngemäss die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Die Sitzungs- und Taggelder sowie die Stundenentschädigung (Gemeindestundenlohn) richten sich nach den Ansätzen der Besoldungs- oder Entschädigungsverordnung der jeweils rechnungsführenden Gemeinde.

2. Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 6 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.

Art. 7 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Feuerwehrkommission angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde. Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

Art. 8 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes.
3. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr.800'000.00, oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 50'000.00.

2.2 Die Initiative

Art. 9 Gegenstand

Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt. Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten sowie die Auflösung des Verbandes verlangt werden.

Art. 10 Zustandekommen

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 200 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Art. 11 Einreichung

Die Initiative ist der Verbandspräsidentin bzw. dem Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen. Die Feuerwehrkommission prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist sie dem wahlleitenden Gemeindevorstand mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.

3. Die Verbandsgemeinden

Art. 12 Befugnisse der Verbandsgemeinden

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. Änderung der Zweckverbandsstatuten
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband
3. Auflösung des Verbandes (Art. 50)

Art. 13 Befugnisse der Gemeindevorstände

Den Gemeindevorständen der Verbandsgemeinden steht der Entscheid zu über:

1. die Delegation von zwei ordentlichen und eines stellvertretenden Mitglieds in die Feuerwehrkommission
2. das Finanzwesen:
   a. die Beschlussfassung über die Voranschläge und die Kenntnisnahme des Finanzplanes
   b. die Abnahme der Jahresrechnungen
   c. die Abnahme von Investitionsrechnungen
   d. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 800'000.00 und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.00, soweit nicht die Feuerwehrkommission zuständig ist.
   e. die Festsetzung der Besoldungen und Entschädigungen an die Angehörigen der Feuerwehr sowie der Feuerwehrkommission, auf Antrag der Feuerwehrkommission.
3. die Wahl des Feuerwehrkommandanten, des Stellvertreters / Ausbildungschefs und des Fouriers / Sekretärs.
4. die Genehmigung von Vorschriften über Bestand und Ausbildung der Feuerwehrangehörigen nach den Richtlinien der Kant. Gebäudeversicherung Zürich (Art. 27).

Art. 14 Gemeindebeschlüsse – Beschlussfassung

Änderungen der Zweckverbandsstatuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes, bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Die anderen Geschäfte werden mit Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden beschlossen.

4. Die Feuerwehrkommission

Art. 15 Zusammensetzung

Die Feuerwehrkommission besteht aus 6 stimmberechtigten Mitgliedern, den Präsidenten eingeschlossen, nämlich:

- je zwei Abgeordneten der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden

Ferner gehören ihr mit beratender Stimme an:

- der Feuerwehrkommandant
- der Feuerwehrkommandant Stellvertreter / Ausbildungschef
- der Fourier Feuerwehr/Sekretär

Art. 16 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

Die Feuerwehrkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
Der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 17 Konstituierung

die Feuerwehrkommission konstituiert sich am Anfang jeder Amtsperiode neu.
Sie wählt aus den Gemeindevorständen einen:

1. Präsidenten
2. 1. Vizepräsidenten
3. 2. Vizepräsidenten

Art. 18 Kompetenzdelegation und Berater

Die Feuerwehrkommission kann bestimmte Aufgaben einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur Vorbereitung und Ausführung oder zur selbständigen Erledigung übertragen.

Die Feuerwehrkommission kann zu ihren Verhandlungen Sachverständige beiziehen.

Art. 19 Unterschrift

Der Präsident und der Fourier / Feuerwehrsekretär, oder der Feuerwehrkommandant führen gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 20 Kommissionseinberufung

Der Vorsitzende setzt die Sitzungen der Feuerwehrkommission an. Zwei Mitglieder der Kommission, sind befugt, eine ausserordentliche Sitzung zu beantragen. Dieselbe hat jeweils innert Monatsfrist zu erfolgen.

Art. 21 Sitzungseinladung

Für alle Sitzungen werden mindestens 10 Tage im voraus schriftliche Einladungen mit Traktandenliste versandt.

Mit den Sitzungseinladungen sind den Mitgliedern in der Regel die Anträge samt schriftlicher Begründung und Unterlagen zuzustellen. Nicht versandfähige Unterlagen werden auf dem Sekretariat zur Einsicht aufgelegt.

Art. 22 Aufgaben

Die Feuerwehrkommission besorgt alle Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht nach den Bestimmungen dieses Vertrages in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.

Die nachfolgenden Bestimmungen (Art. 23) regeln die Aufgaben bzw. Zuständigkeiten in ordentlichen Lagen.

In ausserordentlichen Lagen ist die Feuerwehrkommission für die Beratung und Unterstützung der zivilen Gemeindeführung, sowie deren Einsatzmittel zuständig.

Art. 23 Befugnisse

Der Feuerwehrkommission fallen insbesondere zu:

1. die unmittelbare Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Verbandes.
2. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten, oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen.
3. die Rekrutierung, Beförderung und Entlassung von Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaft der Feuerwehr.
4. Einteilung, Entlassung und Ausschluss von Feuerwehrangehörigen sowie die Ernennung von Vorgesetzten und Spezialisten. Die Einteilung sowie die Ernennung erfolgt auf Antrag des Feuerwehrkommandanten.

   Wird die Einteilung durch Verfügung des Feuerwehrkommandanten vorgenommen, entscheidet im Einspracheverfahren die Kommission, ob sie an der Einteilung festhalten will oder nicht.
5. der Abschluss von Vereinbarungen mit Privaten und Gemeinden für das Einstellen der Gerätschaften und Fahrzeugen.
6. die Planung bzw. Koordination:
   a. von neuen Anlagen der Feuerwehr, von bestehenden vom Zweckverband genutzten Anlagen (Unterhalt, Sanierung, Erneuerung) einschliesslich deren Ausrüstung. Antragsstellung an die zuständigen Gemeinden bei gemeindeeigenen Anlagen.
   b. der Materialbeschaffung.
   c. der Alarmierungseinrichtungen.
   d. der Information der Bevölkerung.
7. die Finanzbefugnis, nämlich:
   a. die Besorgung der ökonomischen Verwaltung des Verbandes, soweit sie nicht anderen Organen zukommt, eingeschlossen die Verfügung über die mit dem Voranschlag oder mit besonderen Beschlüssen bewilligten Kredite.
   b. die Ausarbeitung des Voranschlages.
   c. die Prüfung der Jahresrechnungen sowie der besonderen Abrechnungen über einmalige Ausgaben im Sinne des Gemeindegesetzes, zu Handen der Verbandsgemeinden.
   d. die Bewilligung einmaliger Ausgaben ausserhalb des Voranschlages bis zum Gesamtbetrag von Fr. 20’000.00 im Einzelfall, jedoch maximal Fr. 40’000.00 pro Jahr.
   e. die Bewilligung jährlich wiederkehrender Ausgaben ausserhalb des Voranschlages bis maximal Fr. 5'000.00 im Einzelfall, jedoch maximal Fr. 10'000.00 pro Jahr.

Art. 24 Öffentliches Beschaffungswesen

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die Kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

5. Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 25 Zuständigkeit

Als Kontrollorgan amtet die Rechnungsprüfungskommission (RPK) der rechnungsführenden Gemeinde.

III. BESTAND, AUSBILDUNG, AUSRÜSTUNG

1. Feuerwehr

Art. 26 Grundlagen

Der Verband unterhält eine Feuerwehr, welche den Bestimmungen des kantonalen Rechts entspricht. Die Anzahl der Feuerwehrangehörigen richtet sich prozentual nach der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden.

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind in Bezug auf die Einhaltung und Durchsetzung der Kontingente Entscheidungsorgan.

Art. 27 Ausbildung

Für die Ausbildung gelten die Vorschriften der Kant. Gebäudeversicherung Zürich.

Art. 28 Ausrüstung

Für die Beschaffung und den Unterhalt von Geräten, Fahrzeugen sowie Mannschaftsausrüstungen gelten die Richtlinien der Kant. Gebäudeversicherung Zürich.

Art. 29 Löschwasseranlage

Jede Gemeinde sorgt auf ihrem Gebiet auf eigene Kosten für die Bereitschaft der Löschwasseranlage gemäss Vollzugsvorschriften zur kantonalen Feuerwehrverordnung vom 16. Dezember 1994, Ziff. 4 Löschwasserversorgung.

2. Eigentum und Kostenverteilung

Art. 30 Bestehende Anlagen der Feuerwehr

Die dem Zweckverband zur Verfügung gestellten Liegenschaften/Bauten bleiben unverändert im Eigentum der jeweiligen Verbandsgemeinde.

Der Liegenschaftsunterhalt und die Kontrolle obliegen den Eigentümern; alle Massnahmen erfolgen im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommission.

Die entsprechenden Mieten werden auf einer einheitlichen Basis durch die Verbandsgemeinden festgelegt.

Art. 31 Material / Fahrzeuge

Der Verband ist für den Unterhalt, Ersatz und Kontrolle des gesamten Materials und der Fahrzeuge verantwortlich.

Art. 32 Neubauten und Erneuerungen

Die Planung von neuen Anlagen für den Zweckverband und umfassende Erneuerungsvorhaben sind Sache der Feuerwehrkommission. Entsprechende Vorschläge sind den Verbandsgemeinden zu unterbreiten.

Neubauten können sowohl im Eigentum des Verbandes als auch einzelner Verbandsgemeinden erstellt werden.

Die Feuerwehrkommission erstellt zuhanden der Eigentümergemeinde bzw. der zuständigen Organe des Verbandes die entsprechenden Anträge.

Art. 33 Kostenverteiler

Die jährlichen Kosten des Feuerwehrzweckverbandes werden, nach Abzug von Verursacheranteilen, unter den Gemeinden nach einem Schlüssel aufgeteilt, der die Einwohnerzahl und die Gebäudeversicherungssumme, mit Stichtag 1. Januar des Rechnungsjahres, je zur Hälfte berücksichtigt.

Art. 34 Budgetpflicht

Der Voranschlag des folgenden Jahres ist bis zum 31. August des laufenden Jahres direkt den Gemeinden zuzustellen.

Art. 35 Betriebsvorschüsse

Zusammen mit dem Voranschlag gibt die Feuerwehrkommission die voraussichtlichen Gemeindeleistungen an den Betrieb bekannt.

Die Verbandsgemeinden leisten dem Verband bei Bedarf und im Rahmen ihrer Beitragspflicht zinsfreie Betriebsvorschüsse.

Art. 36 Rechnungsführung

Das Kassen- und Rechnungswesen wird durch die Gemeinde geführt, wo sich der Rechtssitz befindet. Der Rechnungsführer kann zu den Sitzungen der Feuerwehrkommission mit beratender Stimme beigezogen werden.

Art. 37 Rechnungsablage

Die Betriebsrechnung ist jährlich per 31. Dezember abzuschliessen und bis Mitte Februar der Feuerwehrkommission vorzulegen.

Art. 38 Ermittlung der Betriebskostenanteile

Der Rechnungsführer ermittelt mit der Rechnungsablage die Betriebskostenanteile der Verbandsgemeinden gemäss Art. 33 und fakturiert die noch offenen Gemeindeanteile.

Art. 39 Beitragsfälligkeit

Die Gemeinden haben ihre Betriebskostenanteile, soweit sie nicht durch ihre Vorschüsse im Sinne von Art. 35 bereits abgedeckt sind, bis Ende Februar des auf die Rechnungsperiode folgenden Jahres auszugleichen.

Art. 40 Vorlage an die Gemeinde

Die durch die Feuerwehrkommission verabschiedete Jahresrechnung ist bis Ende Februar an die Gemeinden weiterzuleiten.

Art. 41 Vermögensrechnung

Der Verband führt keine Kapitalrechnung. Die Investitions- und Betriebskosten sind sofort nach Genehmigung der Investitions- bzw. der Jahresrechnungen durch die Gemeindeleistung auszugleichen.

IV. AUFSICHT, HAFTUNG UND RECHTSSCHUTZ

Art. 42 Staatsaufsicht

Der Verband steht wie die Gemeinde unter Staatsaufsicht.

Art. 43 Verbandshaftung

Für die von den Verbandsorganen begründeten Verbindlichkeiten und die durch sie verschuldeten Schäden haftet der Verband.

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richten sich nach dem Kostenverteiler. (Art. 33)

Art. 44 Überprüfung durch die Feuerwehrkommission

Die Überprüfung von Anordnungen einzelner Mitglieder oder von Ausschüssen der Feuerwehrkommission kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der Feuerwehrkommission verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 45 Rekurs, Gemeindebeschwerde und Stimmrechtsrekurs

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Winterthur Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden. Vorbehalten bleibt der Rechtsmittelzug gemäss Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen.

Art. 46 Verbandsstreitigkeiten

Streitigkeiten zwischen Verband und den Verbandsgemeinden oder den Verbandsgemeinden unter sich sind nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zu erledigen.

Art. 47 Privatrechtliche Streitigkeiten

Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Zivilgerichte zur Beurteilung privatrechtlicher Streitigkeiten zwischen dem Verband und Verbandsgemeinden oder Dritten.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 48 Kündigung

Der Vertrag kann von einer Gemeinde unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Art. 49 Austrittsentschädigung

Anspruch auf eine Austrittsentschädigung besteht nur im Falle der Totalliquidation.

Art. 50 Verbandsauflösung

Der Verband kann durch übereinstimmende Beschlüsse aller Gemeinden aufgelöst werden. Die Auflösung bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich.

Art. 51 Liquidation

Im Falle der Auflösung des Verbandes berechnen sich sowohl die aktiven als auch die passiven Liquidationsanteile der Gemeinden aufgrund ihrer in den letzten fünf Jahren erbrachten prozentualen Leistungen an die Investitionen.

Der Liquidationsplan ist durch die Feuerwehrkommission anzufertigen und durch die Rechnungsprüfungskommission zu verabschieden. Er bedarf der Zustimmung sämtlicher beteiligten Gemeinden.

Art. 52 Eigene Feuerwehr

Sollte eine Gemeinde aus dem Zweckverband austreten, so hat sie die Sicherheit auf ihrem Gebiet im Sinne des übergeordneten Rechts durch die Betreibung einer eigenen Feuerwehr oder den Anschluss an eine andere Feuerwehrorganisation zu gewährleisten. Dasselbe gilt bei Auflösung des Zweckverbandes.

Art. 53 Genehmigungsvorbehalte

Diese Vereinbarung tritt nach rechtskräftiger Annahme durch die Versammlungen der Verbandsgemeinden auf den 01. Januar 2010 in Kraft.

Sie bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 54 Bisheriger Zweckverband

Mit der Inkraftsetzung der neuen Verbandsstatuten tritt ausser Kraft:

Vereinbarung über die Führung eines Feuerwehr-Zweckverbandes Turbenthal-Wila-Wildberg, datiert vom 20. Juli 2005

Also beschlossen von den politischen Gemeinden:

Gemeinde	**Datum**	**Gemeindepräsident**	**Gemeindeschreiber**
Turbenthal	07.12.2009	.....	.....
Wila	08.12.2009	.....	.....
Wildberg	10.12.2009	.....	.....

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich genehmigt

gemäss Beschluss Nr. ..... vom .....

Namens des Regierungsrates
Der Staatsschreiber

.....